



An:

Staatsanwaltschaft Feldkirch
Wichnergasse 5
6800 Feldkirch

Göfis, 27.10.2021

**Betreff: Einbringung Sachverhaltsdarstellung wegen Verdachts auf:
§ 275 StGB, § 106 StGB, § 105 StGB, § 144 StGB, § 283 StGB**

Mit begründetem Verdacht gegen die gesamte Bundesregierung in Persona, wie folgt:

1. Dr. Wolfgang Robert Mückstein / Bundesminister f. Gesundheit, Pflege, Soziales und Konsumentenschutz
2. Mag. Alexander Schallenberg / Bundeskanzler der Republik Österreich
3. Mag. Werner Kogler / Vizekanzler der Republik Österreich
4. Kurz Sebastian / Ex-Bundeskanzler der Republik Österreich / Klubobmann und Bundesparteioobmann ÖVP
5. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher / Bundesminister für Arbeit
6. Mag. Gernot Blümel, MBA / Bundesminister für Finanzen
7. Mag.a Karoline Edtstadler / Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt
8. Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann / Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
9. Leonore Gewessler, BA / Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
10. Elisabeth Köstinger / Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
11. Karl Nehammer, MSc / Bundesminister für Inneres
12. MMag.a Dr.in Susanne Raab / Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt
13. Dr.in Margarete Schramböck / Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
14. Mag.a Klaudia Tanner / Bundesministerin für Landesverteidigung
15. Dr.in Alma Zadić, LL.M. / Bundesministerin für Justiz



Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes auf § 275 StGB (Landzwang):

Die österreichische Bundesregierung, als auch der Ex-Bundeskanzler Sebastian Kurz üben seit März 2020 in immer wiederkehrenden Intervallen oder konstant Druck auf die österreichische Bevölkerung aus, verbreiten Furcht und versuchen Maßnahmen, als auch die Verabreichung von Injektionen (Sogenannte Impfungen, wie zum Beispiel jene von Pfizer, Johnson & Johnson, Moderna,..) durch Androhung oder durch ausgeübten Freiheitsentzug zu erpressen.

Der Verdacht des erfüllten Tatbestandes liegt vor, da:

1. eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens,
2. eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens oder
3. den Tod eines Menschen oder die schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden,

Als Handlungen, welche den Tatverdacht nahelegen, können sämtlich Lockdownverordnungen, welche seit März 2020 verhängt wurden, sämtliche Ausreisebeschränkungen und die Androhung von Maßnahmen, welche freiheitsbeschränkende Eigenschaften aufwiesen angeführt werden.

Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes auf § 106 StGB (schwere Nötigung) und § 105 StGB:

Durch die Maßnahmen, welche seit 03/2020 in Umsetzung kamen und immer noch kommen, trotz nachweislicher Beurteilungen durch den VfGH als gesetzes- oder verfassungswidrig, werden und wurden Menschen unter Androhung des mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung zu Handlungen genötigt. Als Beispiel hierfür führen wir die „1G“, „2G“, „3G“ Regelung und die damit verbundenen Androhungen an ungeimpfte Menschen an. Weiters führen wir die Androhung vom Verlust der Arbeit an, welche den Raub der wirtschaftlichen Existenz bedeutet. Selbiges gilt auch für selbständige Erwerbstätige, welche zur Stilllegung ihres Betriebes und somit zum Verlust der wirtschaftlichen Grundlage genötigt wurden.

Auch die immer wiederkehrenden Aufforderungen zur Impfung, unter der Androhung von Repressalien und freiheitseinschränkenden Maßnahmen legen wir als Akt der Nötigung im strafrechtlichen Sinne aus. Dazu gehören auch Aussagen, welche als Drohung und Diskriminierung wahrgenommen werden können und müssen, wie zum Beispiel die Aussage des BK Schallenberg „Für Ungeimpfte wird es schwierig“ (21.10.2021)



Wie die angeführte Grafik belegt, sind es nicht nur Androhungen von Lappalien, sondern bedeuten für ungeimpfte Menschen ab Stufe 4 erhebliche Einschränkungen in ihren Freiheitsrechten, ab Stufe 5 kann und muss von Diskriminierung und Verstößen gegen das Anti-Diskriminierungsgesetz, als auch wegen Verstößen, gegen die europäische Grundrechtscharta gesprochen werden.

Unseres Erachtens nach ist zumindest die Stufe 5 als schwere Nötigung oder Nötigung lt. § 106 u. § 105 StGB auszulegen.

Stufe 1	seit 15. September in Kraft
10% 200 Betten österreich- weit	<ul style="list-style-type: none">FFP2-Maske verpflichtend, wo zuvor „einfache“ Maskenpflicht galt (Supermärkte, Apotheken, Öffis etc.)Für Ungeimpfte auch im sonstigen Handel FFP2-Maske verpflichtend3G-Regel bei Veranstaltungen ab 25 Personen (zuvor 100)Antigen-Tests nur 24 Stunden gültig (statt zuvor 48 Stunden)
Stufe 2	7 Tage nach Überschreitung:
15% 300 Betten	<ul style="list-style-type: none">2G-Regel (nur Geimpfte und Genesene) für Nachtgastro und Großveranstaltungen ohne zugewiesene SitzplätzeWohnzimmertests nicht mehr gültig als 3G-Nachweis
Stufe 3	Sofort bei Überschreitung:
20% 400 Betten	<ul style="list-style-type: none">Überall, wo 3G gilt: nur mehr Zutritt für Geimpfte, Genesene oder mit PCR-Test
Stufe 4	
25% 500 Betten	<ul style="list-style-type: none">2G-Regel in allen 3G-Bereichen: nur mehr Zutritt für Geimpfte und Genesene
Stufe 5	
30% 600 Betten	<ul style="list-style-type: none">„Ausgangsbeschränkungen“ für Ungeimpfte – Verlassen des Wohnbereichs nur in Ausnahmefällen (z.B. Grundversorgung, Weg zu Arbeit)

Bundesländer können nach eigenem Ermessen auch strengere Regeln erlassen

Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes auf § 144 StGB (Erpressung):

Die österreichische Bundesregierung, als auch der Ex-Bundeskanzler Kurz S. haben seit 03/2020 die österreichische Bevölkerung durch gefährliche Drohungen, im Detail die Androhung von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug, mehrfach zu Handlungen oder Duldungen von Maßnahmen und Freiheitsentzug/ Freiheitsbeschränkung erpresst.

Diese Erpressungen finden bis zum heutigen Tage in Form von gesetzes- und verfassungswidrigen Maßnahmen und Verordnungen Anwendung (belegt durch Urteile des VfGH in mehreren Fällen). Auch die neuerliche Verordnung gleicht einem Erpressungsversuch, welche die Bevölkerung zu einer Impfung nötigen soll - diese Erpressung erfolgt unter Androhung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder dem Verlust von der Anteilnahme am gesellschaftlichen Leben, was wiederum einen Bruch der europäischen Grundrechtscharta darstellt.



Diese Handlungen widersteiten den guten Sitten dahingehend, dass versucht wird, der Bevölkerung das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu rauben und stellt auch einen ethischen Verstoß dar, da die sogenannten Impfungen nicht die normale, sondern lediglich bedingte Zulassungen erteilt bekommen haben und somit ein Verstoß gegen den Nürnberger Kodex als Verdacht geäußert werden muss.

Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes auf § 283 StGB (Verhetzung):

Nach § 283 Abs 1 Z 1 StGB macht sich strafbar, wer

3. gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, wenn diese Gruppe nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien
 - der Weltanschauung
 - einer Behinderung

definiert ist.

Somit steht für uns der Verdacht im Raum, dass die österreichische Bundesregierung, bewiesen durch unzählige Aussagen gegen ungeimpfte Personen im öffentlichen Raum, Rundfunk, Television, Internet und sozialen Medien, die Straftat der Verhetzung, strafbar gem. § 283 StGB begangen hat. Die herabwürdigende Art und alleinig die Bezeichnung als „Gefährder“ (Karl Nehammer, Sebastian Kurz) und „Ungeimpfte“, „Impfverweigerer“, „Coronaleugner“, „Verschwörungstheoretiker“ oder sonstige Titulierungen für Bürger und Bürgerinnen der Republik Österreich kann unserer Meinung nach nur als Verhetzung gewertet werden, da die Entscheidung für oder gegen eine Impfung auch abhängig sein kann von:

- Der Weltanschauung und dem Weltbild eines jeden und einer jeden
- Der körperlichen Wahrnehmung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Der gesundheitlichen Unmöglichkeit zu einer „Impfung“ (Allergien, Vorerkrankungen, ...)
- Religiösen Gründen (Ablehnung von medizinischen Eingriffen, oder Einbringung von genetischen Substanzen in den Organismus)



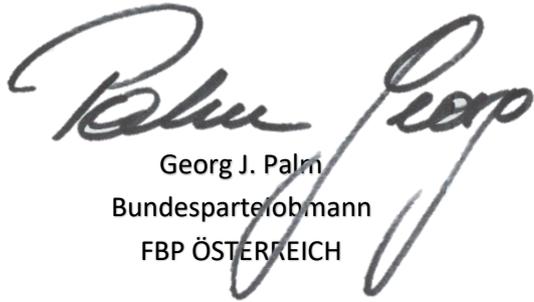
FREIE BÜRGERPARTEI ÖSTERREICH

georg.palm@freiebuergerpartei.at

Aufgrund des Verdachts auf die Verübung von Straftaten, durch die österreichische Bundesregierung, deren Mitglieder als Einzelpersonen genannt wurden, ersuchen wir die Staatsanwaltschaft Feldkirch, gegen die genannten Personen Ermittlungen einzuleiten und den Verdacht, welcher durch die FREIE BÜRGERPARTEI ÖSTERREICH in dieser Sachverhaltsdarstellung dargelegt wurde zu verfolgen.

Göfis, den 27.10.2021

Einbringung durch die Zustellungs- und Zeichnungsbefugten:



Georg J. Palm
Bundesparteiobmann
FBP ÖSTERREICH



Matthias Lexer
Generalsekretär
FBP Österreich